Kreistag
UNSTRUT-HAINICH-KREIS

Beschlussvorlage

öffentlich

Einreicher: Verwaltung

Drucksachen-Nr.: KT/104/2020

Einreichung: 15.05.2020

Beratungsfolge	**Termin**	**TOP**
Kreistag	24.06.2020	

Betr.:
1. Änderungssatzung der Satzung des Behinderten- und Seniorenbeirates Unstrut-Hainich-Kreis

Der Kreistag möge beschließen:

Aufgrund der Einführung des Thüringer Gesetzes zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Senioren (ThürSenMitwBetG) vom 10. Oktober 2019 unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Evaluation und des gleichzeitigen Außerkrafttretens des Thüringer Seniorenmitwirkungsgesetzes (ThürSenMitwG) vom 16.12.2012 sowie der Änderung des Personenstandsgesetzes (PStG) vom 22.12.2018 wird die als Anlage beigefügte 1. Änderungssatzung der Satzung des Behinderten- und Seniorenbeirates des Unstrut-Hainich-Kreis vom 23.03.2015 beschlossen.

Begründung:

Seit 2011 gibt es den Behinderten- und Seniorenbeirat des Unstrut-Hainich-Kreises.

Der Kreistag hat am 23.03.2015 die Satzung des Behinderten- und Seniorenbeirates vom 09. April 2015 beschlossen.

Mit in Kraft treten des Thüringer Gesetzes zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Senioren vom 10. Oktober 2019 wurde das Thüringer Seniorenmitwirkungsgesetz vom 16. Mai 2012 außer Kraft gesetzt. Mit der Neuregelung macht sich eine Neuformulierung der in der derzeitigen Satzung enthaltenen Regelung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Änderungen erforderlich.

Unter § 8 Absätze 1 und 2 der Satzung ist eine Regelung zur Wahl eines ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten nach Vorschlägen der Seniorenbeiräte des Landkreises und der kreisangehörigen Gemeinden entsprechend der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden gesetzlichen Regelung im Thüringer Seniorenmitwirkungsgesetz vom 16. Mai 2012 (GVBl. S. 137) geregelt. Nach § 4 Absatz 1 ThürSenMitwBetG wird nunmehr jeweils ein ehrenamtlicher Seniorenbeauftragter und dessen Stellvertreter durch den Kreistag gewählt. Entsprechend war die Regelung zur Wahl und dem Vorschlagsrecht in § 8 Absätze 1 und 2 der Satzung anzupassen.

Neu wurde in § 4 Absatz 3 ThürSenMitwBetG aufgenommen, dass für die Tätigkeit sowie für Projekte die Seniorenbeauftragten und Seniorenbeiräte eine Landesförderung im Rahmen des Landesprogramms „Solidarisches Zusammenleben der Generationen" nach § 4 des Thüringer Familienförderungssicherungsgesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 813) nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erhalten können. Bisher erhielt der Seniorenbeauftragte entsprechend der Regelung in § 9 Absatz 4 der Satzung eine Entschädigung nach Maßgabe des Thüringer Reisekostengesetzes. In Umsetzung der gesetzlichen Neuerung erhalten der Seniorenbeauftragte und dessen Stellvertreter künftig für ihre Tätigkeit eine Entschädigung aus der Landesförderung im Rahmen des Landesprogramms „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“.

Seit dem 22. Dezember 2018 besteht aufgrund der Änderung des Personenstandsgesetzes in § 22 und 45 b PStG die zusätzliche Möglichkeit, anstelle des Offenlassens des Geschlechtseintrags bei Personen, die weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden können, die Angabe „divers“ im Personenstandsregister eintragen zu lassen. Aufgrund dieser Neuerung wurde die Gleichstellungsregelung in § 10 der Satzung der gesetzlichen Erweiterung entsprechend neu formuliert.

Mit der Änderung der geltenden Fassung der Satzung für den Behinderten- und Seniorenbeirat des Unstrut-Hainich-Kreises wird Gesetzeskonformität hergestellt.

Z a n k e r
Landrat

Anlagen:
Änderungssatzung
Synopse

Abstimmungsergebnis:
Ja: Nein: Enthaltungen: